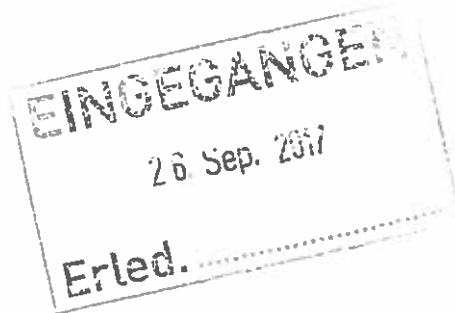


Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Wirtschaftsprüferhaus  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf



DGR Deutsche Genossenschafts-Revision  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH  
Adenauerallee 121  
53113 Bonn

www.dgr-wpg.de  
info@dgr-wpg.de

Ansprechpartner  
Berthold Lur  
T. +49 228 - 88 61 400  
F. +49 228 - 88 61 270  
berthold.lur@dgr-wpg.de

19. September 2017  
BLu/EKr

## Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW EPS 860)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW EPS 860) vom 17.03.2017 vorzulegen.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir vor dem Hintergrund der hohen praktischen Bedeutung unterjähriger Veränderungen an den von den Unternehmen eingesetzten IT-Systemen und aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Compliance der IT-Systeme diesen neuen Entwurf eines Prüfungsstandards, der IT-Systemprüfungen außerhalb der Abschlussprüfung zum Gegenstand hat, ausdrücklich begrüßen.

Gleichwohl regen wir basierend auf dem vorliegenden Entwurf folgende Änderungen bzw. Anpassungen an:

### Allgemeine Anmerkungen:

- **Titel: IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung / Begriff "IT-Prüfung"**

Gegenstand dieses Entwurfs eines IDW-Prüfungsstandards ist die Prüfung von IT-Systemen außerhalb der Abschlussprüfung (siehe Tz. 3 des vorliegenden Entwurfs). Durch die Verwendung des Begriffs "IT-Systemprüfung" wird Konsistenz zur Begriffswahl in anderen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards des IDW hergestellt (insb. dem IDW RS FAIT 1 und dem IDW PS 330).

Daher empfehlen wir den generellen Austausch des Begriffs "IT-Prüfung" durch den Begriff "IT-Systemprüfung". Dies betrifft die Bezeichnung des Prüfungsstandards, die Kapitelüberschriften 3.2 "Direkte IT-Prüfung", 10.3 "Ergänzende Bestandteile der Berichterstattung bei einer direkten IT-Prüfung" und Anlage 2. "Direkte IT-Prüfung", die Textziffern 6, 9, 10 b), 10 l), 17, 19, 20, 30, 34, 42, 44, 45, 47, 49, 51, 57, 59, 60, 70, 80, 84, 85, 89, 94, 105 f), 112, 113 und A25, A26, A47, A52, A53 sowie in den Anlagen die jeweilige Bezeichnung/Überschrift des Prüfungsvermerks/Prüfungsberichts auf den Seiten 35, 39, 43 und 46 und die Textpassagen in den Beispielformulierungen, in denen jeweils angeführt wird, dass die Prüfung unter Beachtung des IDW PS 860 durchgeführt wurde, auf den Seiten 36, 40, 43 und 47.

- Verwendung der Begriffe "zu prüfender Zeitpunkt", "Beurteilungszeitpunkt" bzw. "zu prüfender Zeitraum" bzw. "geprüfter Zeitraum", "Prüfungszeitraum", "Betrachtungszeitraum", "Berichtszeitraum", "Beurteilungszeitraum":

An diversen Stellen im Entwurf des Prüfungsstandards werden die vorgenannten Begriffe verwendet, die offensichtlich zeitpunkt- bzw. zeitraumbezogen den gleichen inhaltlichen Aussagegehalt haben. Wir regen an, in den betroffenen Fällen durchgängig den Begriff "Beurteilungszeitpunkt" (im Falle einer Angemessenheitsprüfung) bzw. "Beurteilungszeitraum" (im Falle einer Wirksamkeitsprüfung) zu verwenden.

#### Textziffernspezifische Anmerkungen:

- Tz 5, 3. Aufzählungspunkt:

Nach dem Wortlaut des Entwurfs richtet sich das Prüfungsobjekt auf andere Arten von Sachverhaltsinformationen als Finanzinformationen. Eine Erläuterung bzw. Klarstellung, wie in diesem Zusammenhang der Begriff Finanzinformationen zu verstehen ist, wäre hilfreich.

Denn nach unserer Einschätzung können Finanzinformationen durchaus Prüfungsobjekt einer IT-Systemprüfung sein, die nicht im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt (z.B. vorgezogen/vorbereitend zu einer anstehenden Abschlussprüfung oder auch außerhalb der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer oder einen anderen WP). Auch das vom Arbeitskreis "Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Leistungen" des IDW entwickelte "IDW Positionspapier: Vorformulierte Bescheinigungen" vom 9. März 2015 führt aus, dass neben historischen Finanzinformationen bspw. auch Pro-Forma-Finanzinformationen oder zukunftsorientierte Finanzinformationen Gegenstand einer Prüfung sein können und referenziert im Zusammenhang mit "Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die nicht Prüfungen oder prüferische Durchsichten von Abschlüssen bzw. sonstigen historischen Finanzinformationen sind" auf den International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information" als Rahmenstandard.

Wir regen daher folgende Ergänzung/Konkretisierung der Begrifflichkeit "Finanzinformationen" an:

"Abschlüsse bzw. sonstige historische Finanzinformationen" oder alternativ ggf.

"vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (Jahresrechnungen, Zwischenabschlüsse oder einzelne Finanzaufstellungen wie Bilanz, Erfolgsrechnung, Konten, einzelne Posten)".

- Tz. 10 a) "Prüfung einer Erklärung zum IT-System" und Tz. 10 b) "Direkte IT-Prüfung":

Wir regen an, jeweils die Formulierung "Ein Prüfungsauftrag, bei dem ..." wie folgt zu ändern: "Eine Prüfung, bei der ...". Denn in a) und b) wird jeweils eine Begriffsbestimmung zu einer speziellen Art von Prüfung vorgenommen.

- Tz. 10 e) "Prüfungsobjekt":

Wir regen mit Hinweis auf Tz. 10 h) an, die Formulierung wie folgt zu ändern: "Das IT-System bzw. der Teil des IT-Systems, das bzw. der auf Grundlage der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System oder direkt Gegenstand der Prüfung ist."

- Tz. 10 g) "IT-System":

Die Elemente des IT-Systems werden in Tz. 7 ff. des IDW RS FAIT 1 aufgezählt und erläutert. Ein entsprechender Verweis wäre sinnvoll.

- Tz. 10 j) "Angemessenheit des zu prüfenden IT-Systems":

Wir regen an, den ersten Satz – analog zum Wortlaut in Tz. 10 k) – wie folgt zu ergänzen: "Die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen des zu prüfenden IT-Systems sind geeignet, ...".

- Tz. 10 o) "Sachverständiger des Wirtschaftsprüfers":

Im Entwurf des Prüfungsstandards wird als "Sachverständiger des Wirtschaftsprüfers" eine natürliche Person oder eine Organisation mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als betriebswirtschaftliche Prüfungen bezeichnet, deren Arbeit auf diesem Gebiet vom Wirtschaftsprüfer verwertet wird, um den Wirtschaftsprüfer bei der Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise zu unterstützen.

Wir empfehlen, die Sachverständigen-Definition des IDW PS 322 n.F. analog zu verwenden: "Eine Person, ein Unternehmen oder eine andere Organisation mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, deren bzw. dessen Arbeit auf diesem Gebiet verwertet wird, um den Wirtschaftsprüfer dabei zu unterstützen, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen."

- Tz. 12:

Wir regen eine Konkretisierung an, da nach unserem Verständnis die Prüfung der Erklärung zum IT-System nicht auf eine Dokumentenprüfung der "Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System" über die Einhaltung bestimmter Kriterien in Bezug auf das zu prüfende IT-System beschränkt ist, sondern weitergehende Prüfungshandlungen erfolgen, um die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System enthaltenen Aussagen

zu verifizieren. Unter anderem hat sich der Wirtschaftsprüfer bei einer Prüfung einer Erklärung zum IT-System ein angemessenes Verständnis darüber zu verschaffen, dass der Prozess zur Erstellung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System in ein angemessenes internes Kontrollsystem eingebettet ist (vgl. Tz. 45). Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist auch die Implementierung des dargestellten IT-Systems Gegenstand der Prüfung (vgl. Tz. 15, 3. Aufzählungspunkt, 2. Spiegelstrich), bei der Festlegung der Prüfungsplanung sind u.a. die Angemessenheit der eingerichteten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der Kriterien zu berücksichtigen (vgl. Tz. 51) und der Wirtschaftsprüfer prüft die Einrichtung (Implementierung) durch die Kombination von Befragungen mit anderen Prüfungshandlungen (vgl. Tz. 58).

- Tz. 15:

Wir regen an, den Inhalt des 3. Aufzählungspunkts – auf Grundlage der Angaben aus den Tz. 51 und 57 – wie folgt umzuformulieren:

"die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen in allen wesentlichen Belangen mit hinreichender Sicherheit

- geeignet sind, die Kriterien zu erfüllen, und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert sind."

- Tz. 16:

Wir regen – analog zu unserer Anmerkung zu Tz. 15 – folgende Umformulierung an: "Ziel der Wirksamkeitsprüfung ist über die Angemessenheitsprüfung hinaus zu beurteilen, ob das die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen dargestellte IT-System in einem bestimmten Zeitraum wirksam gewesen sindist."

- Tz. 21:

Wir regen an, den Inhalt des 2. Aufzählungspunkts – auf Grundlage der Angaben aus den Tz. 51 und 57 – wie folgt umzuformulieren:

"die vom Unternehmen angewandten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen des IT-Systems in allen wesentlichen Belangen mit hinreichender Sicherheit

- geeignet sind, die Kriterien einzuhalten, und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert sind."

- Tz. 22:

Wir regen – analog zu unserer Anmerkung zu Tz. 21 – folgende Umformulierung an: "Ziel der Wirksamkeitsprüfung ist über die Angemessenheitsprüfung hinaus zu beurteilen, ob die vom Unternehmen angewandten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen des IT-Systems das IT-System in einem bestimmten Zeitraum wirksam gewesen sindist."

- Tz. 26:

Sinnvoll wäre eine Ergänzung, dass der Entwurf der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System bereits alle wesentlichen Aspekte des IT-Systems in einem solchen Umfang bzw. Detaillierungsgrad beschreiben muss, dass der Prüfer in die Lage versetzt wird, seine Prüfung auf Grundlage des Entwurfs der Erklärung zu beginnen und durchzuführen.

- Tz. 45:

Wir regen an zu konkretisieren, wie sich der Wirtschaftsprüfer ein angemessenes Verständnis von dem zu prüfenden IT-System verschaffen kann, um die Risiken für wesentliche Mängel des zu prüfenden IT-Systems festzustellen und zu beurteilen (Prüfung einer Erklärung zum IT-System und direkte IT-Systemprüfung).

In diesem Zusammenhang könnte referenziert werden auf den IDW PS 330, der eine beispielhafte Darstellung und Erläuterung von Risikoindikatoren auf Unternehmens- und Prüfeldebene enthält (IDW PS 330, Tz. 19), Konkretisierungen der ggf. hieraus entstehenden IT-Fehlerrisiken in Form von IT-Infrastruktur-, IT-Anwendungs- und IT-Geschäftsprozessrisiken vornimmt (IDW PS 330, Tz. 20 ff.) und den Wirtschaftsprüfer anhält, die IT-Fehlerrisiken des im Unternehmen eingesetzten IT-Systems zutreffend zu beurteilen (IDW PS 330, Tz. 25) und hierzu festzustellen, ob das Unternehmen durch die Einrichtung eines wirksamen internen Kontrollsystems auf die festgestellten inhärenten Risiken des IT-Systems angemessen reagiert hat (IDW PS 330, Tz. 26).

- Tz. 46:

Wir regen folgende Ergänzung an: "Der Wirtschaftsprüfer hat Befragungen der gesetzlichen Vertreter sowie weiterer geeigneter Personen durchzuführen, um in Erfahrung zu bringen, ..."

- Struktur des Kapitels 7. "Prüfungsdurchführung":

Die Einordnung der einzelnen Inhalte der Unterkapitel 7.1. - 7.3. wird insgesamt dadurch erschwert, dass Kapitel 7.1. ausschließlich die Prüfung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System betrifft, die folgenden Kapitel 7.2. und 7.3. aber beide Prüfungsarten betreffen. Zudem sind die Inhalte von Kapitel 7.1. (Tz. 54 - 56) nach unserem Verständnis ein Bestandteil der Prüfung der Angemessenheit der Erklärung gemäß Kapitel 3.1. (vgl. Tz. 15, 2. Aufzählungspunkt; "[, ob ...] die Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System in allen wesentlichen Belangen frei von wesentlichen Fehlern ist").

Daher regen wir an, Kapitel 7.1. mit 7.2. in Bezug auf die Prüfung der Erklärung zum IT-System zu einem Abschnitt zusammenzufassen bzw. die Textziffern 54 - 57 als separate – ausschließlich die Prüfung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System betreffende – Textziffern in das Kapitel "Prüfung der Angemessenheit" zu integrieren. Dafür spricht auch, dass Tz. 14 ausschließlich zwischen Prüfung der Angemessenheit und Prüfung der Wirksamkeit unterscheidet, aber keine weitere Aufteilung vornimmt in Bezug auf eine separate Prüfung der Ausgestaltung und Aktualität der Erklärung.

- Tz. 57 und 58:

Die Formulierungen in Bezug auf die Beurteilungen des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit sind inhaltlich nicht deckungsgleich mit den in Tz. 15 (Prüfung der Erklärung zum IT-System) und Tz. 21 (Direkte IT-Systemprüfung) formulierten Zielen der Angemessenheitsprüfung. Es fehlen Angaben zur Feststellung, ob die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System dargestellten Kriterien für den vorgesehenen Anwendungszweck geeignet sind (Prüfung einer Erklärung zum IT-System, vgl. Tz. 15, 1. Aufzählungspunkt) bzw. ob die verwendeten Kriterien für den vorgesehenen Anwendungszweck geeignet sind (Direkte IT-Systemprüfung, vgl. Tz. 21, 1. Aufzählungspunkt).

- Tz. 60:

Wir regen an, analog zum Wortlaut in Tz. 57 im 1. Satz den Begriff "des zu prüfenden IT-Systems" zu streichen und das Satzende wie folgt zu ergänzen: "... bzw. wirksam waren".

- Tz. 67:

Wir regen unter Berücksichtigung der Angaben in Tz. 102 f. folgende Ergänzung an: "Plant der Wirtschaftsprüfer die Verwendung des Vermerks, Berichts oder der Bescheinigung ...".

- Tz. 69, 4. Aufzählungspunkt:

Wir regen folgende Ergänzung an: "Art, Umfang und Ergebnisse einer gegebenenfalls durchgeführten Prüfung nach IDW PS 983".

- Tz. 77:

Eine weitere Abgrenzung zur Unterscheidung, in welchen Fällen das Prüfungsurteil einzuschränken und in welchen Fällen das Prüfungsurteil zu versagen ist, wäre hilfreich. Zur Fallunterscheidung könnte bspw. auf die Textziffern 87, 88 und 91 referenziert werden.

- Tz. 78, 4. Aufzählungspunkt:

Wir regen folgende Ergänzung an: "Geplante und durchgeführte bedeutsame Änderungen des zu prüfenden IT-Systems und".

- Tz. 81:

Wir regen unter Hinweis auf die Angaben in Tz. 102 f. folgende Ergänzung an: "Die Vollständigkeitserklärung muss zeitnah zum Datum des Prüfungsvermerks bzw. Prüfungsberichts, darf aber nicht nach diesem datiert werden."

- Tz. 87 und A54:

Wir möchten Sie bitten, den Begriff "umfassender Mangel" per Definition (Kapitel 2.) zu erläutern. Insbesondere eine möglichst exakte Abgrenzung zu dem in einschlägigen Prüfungsstandards gebräuchlichen Begriff "wesentlicher Mangel" wäre hilfreich.

- Tz. 109:

Wir regen an, den Inhalt des 3. Aufzählungspunkts – auf Grundlage der Angaben aus den Tz. 51 und 57 – wie folgt umzuformulieren:

"die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen in allen wesentlichen Belangen mit hinreichender Sicherheit

- geeignet waren, die Kriterien zu erfüllen, und
- zum Beurteilungszeitpunkt implementiert waren."

- Tz. 110:

Wir regen an, den Inhalt des 3. Aufzählungspunkts – auf Grundlage der Angaben aus den Tz. 51, 57 und 60 – wie folgt umzuformulieren:

"die in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum IT-System dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen in allen wesentlichen Belangen mit hinreichender Sicherheit

- geeignet waren, die Kriterien zu erfüllen,
- im Beurteilungszeitraum implementiert waren und
- im Beurteilungszeitraum wirksam waren."

- Tz. 112:

Wir regen an, den Inhalt des 2. Aufzählungspunkts – auf Grundlage der Angaben aus den Tz. 51 und 57 – wie folgt umzuformulieren:

"die vom Unternehmen angewandten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen des IT-Systems in allen wesentlichen Belangen mit hinreichender Sicherheit

- geeignet waren, die Kriterien zu erfüllen, und
- zum Beurteilungszeitpunkt implementiert waren."

- Tz. 113:

Wir regen an, den Inhalt des 2. Aufzählungspunkts – auf Grundlage der Angaben aus den Tz. 51, 57 und 60 – wie folgt umzuformulieren:

"die vom Unternehmen angewandten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen des IT-Systems in allen wesentlichen Belangen mit hinreichender Sicherheit

- geeignet waren, die Kriterien zu erfüllen,
- im Beurteilungszeitraum implementiert waren und
- im Beurteilungszeitraum wirksam waren."

- Tz. A1:  
Wir bitten um folgende Begriffsanpassung im 1. Aufzählungspunkt: "EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)".
- Tz. A10:  
Wir regen folgende Ergänzung im 2. Aufzählungspunkt an: "einen vorhandenen Mangel in dem in der Erklärung dargestellten IT-System nicht erkennen lässt oder".
- Tz. A13:  
Wir regen folgende Anpassung an: "Bei der Beurteilung, ob ein angemessen dokumentiertes IT-System vorliegt, ~~kann berücksichtigt werden~~ ist von Bedeutung, dass eine unvollständige Dokumentation des IT-Systems zu Zweifeln an der dauerhaften Funktionsfähigkeit der eingerichteten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen führen kann."
- Tz. A19:  
Wir regen folgende Anpassung an: "Aufgabenbezogene Anforderungen an die Ausgestaltung von ~~rechnungswirtschaftsrelevanten~~ IT-Systemen können sich z.B. aus Industriestandards, wie bspw. dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) ergeben."
- Tz. A29:  
Der Begriff "entscheidungsrelevant" im 2. Aufzählungspunkt und der Begriff "Irreführung" im 3. Aufzählungspunkt sollten möglichst nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten genauer spezifiziert werden, ggf. unter Einbezug der Inhalte aus Tz. A30.
- Tz. A33:  
Der Begriff "IT-Umfeld" wird an dieser Stelle erstmalig im Rahmen dieses Entwurfs eines Prüfungsstandards verwendet. Wir empfehlen eine Referenz auf IDW RS FAIT 1, Tz. 10 und 77 sowie IDW PS 330, Tz. 50, die Erläuterungen des Begriffs enthalten.  
  
Wir empfehlen, den 1. Satz wie folgt zu ergänzen: "Bei der Beurteilung der Regelungen zum IT-Umfeld und zur IT-Organisation können ...", da unter anderem auch eine Einschätzung zur Aufbau- und Ablauforganisation vorgenommen werden soll. Bezüglich des Begriffs der IT-Organisation regen wir an, auf die Erläuterungen in IDW RS FAIT 1, Tz. 78 und IDW PS 330, Tz. 50 zu referenzieren.
- Tz. A35:  
Wir regen an, nach dem 2. Aufzählungspunkt einen zusätzlichen Aufzählungspunkt einzufügen mit folgendem Inhalt: "Durchsicht von Unterlagen zu Vorfällen (Incidents), die von Anwendern/Nutzern im Zusammenhang mit dem Einsatz des IT-Systems gemeldet wurden".



- Tz. A37:

Wir empfehlen, den 2. Satz wie folgt zu ändern: "Es wird geprüft, ob die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen wie vorgesehen in den dazu im IT-System implementierten IT-Prozessen und -Kontrollen bzw. von den dafür bestimmten Personen beachtet bzw. durchgeführt wurden und somit wirksam waren."

- Tz. A44:

Es ist unklar und erklärungsbedürftig, wie der im 1. und 2. Aufzählungspunkt genannte Begriff "Vertretbarkeit" zu verstehen ist. Wir bitten um Erläuterung, insb. auch im Kontext zu den in Tz. 32 genannten Anforderungen an geeignete Kriterien.

- Tz. A48:

Gemäß Tz. 73 hat der Wirtschaftsprüfer darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Vertreter sonstige Angaben, die nicht Gegenstand der Auftragsvereinbarung sind, unterlassen oder diese Angaben eindeutig von den prüfungsrelevanten Angaben dieser Erklärung abgrenzen. Als ein Beispiel wird in Tz. A48 genannt: "Angaben zur IT-Systemverfügbarkeit bei einer Prüfung der Einhaltung von Datenschutzerfordernungen". Nach unserer Einschätzung ist dieses Beispiel nicht zutreffend. Denn nach Artikel 32 Abs. 1. b) EU-DSGVO schließen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, unter anderem auch die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten ein.

- Tz. A55:

Wir regen unter Hinweis auf unsere Anmerkungen zu Tz. A33 folgende Ergänzung an: "..., wenn aufgrund von Mängeln bei der Konzeption des zu prüfenden IT-Systems oder eines unangemessenen IT-Umfelds bzw. einer unangemessenen IT-Organisation die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen insgesamt als nicht angemessen anzusehen sind.

- Tz. A59:

Wir regen unter Hinweis auf die Angaben in Tz. 102 f. folgende Ergänzung an: "Die Mindestbestandteile des Prüfungsvermerks bzw. Prüfungsberichts können um weitere Angaben ergänzt werden".

- Anlagen:

Wir regen an, die in den Anlagen enthaltenen Beispiele für die Formulierung von Prüfungsvermerken bzw. Prüfungsberichten entsprechend unseren Anmerkungen zu den Tz. 15, 16, 109 und 110 (Prüfung einer Erklärung zum IT-System) bzw. Tz. 21, 22, 112 und 113 (Direkte IT-Systemprüfung) anzupassen.

In Bezug auf die Beispiele zum "Prüfungsvermerk / Prüfungsbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine IT-Prüfung nach IDW PS 860" möchten wir folgende weitere Anregungen geben:

- folgende Anpassung auf den Seiten 37 und 41: "a) sonstige Feststellungen, u.Aa.",
- Ergänzung des Passus "[Gegebenenfalls ergänzender Hinweis: Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass [Hinweis auf sonstige Sachverhalte, wenn dies zum Verständnis des Prüfungsauftrags, der Verantwortung des Wirtschaftsprüfers oder zum Verständnis des Prüfungsvermerks / des Prüfungsberichts erforderlich ist].]" auf den Seiten 38, 42, 45 und 48,
- Ergänzung des zweiten Absatzes im Abschnitt "Verwendete Kriterien sowie Verwendungsbeschränkung" auf den Seiten 38, 42, 45 und 49 wie folgt: "Dementsprechend ist unser Vermerk / Bericht an die Gesellschaft gerichtet und darf nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden." und
- Anpassung des Abschnitts "Auftragsbedingungen" auf den Seiten 38, 42, 46 und 49 wie folgt: "~~Wir erteilen diesen Vermerk~~ Unsere Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Vermerk / Bericht beigefügten ...".

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weitere Diskussion hilfreich sind. Für eine weitere Konsultation bzw. fachliche Diskussion und Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGR Deutsche Genossenschafts-Revision  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH

Andreas Schneider  
Wirtschaftsprüfer

ppá. Berthold Lui  
CISA